

Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 21 S 12466/13
142 C 29439/12 AG München



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

-

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Beklagtenpartei gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 03.05.2013, Az. 142 C 29439/12, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Amtsgerichts München ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe

I.

Die Beklagte greift das Ersturteil vollumfänglich an.

Die Beklagte beantragt:

1. Unter Abänderung des am 03.05.2013 verkündeten Urteils des Amtsgerichts München, Az. 142 C 29439/12, wird die Klage abgewiesen.
2. Die gesamten Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, werden der Klägerin auferlegt.

Die Klagepartei beantragt:

1. Die Berufung der Beklagtenpartei gegen das Endurteil des Amtsgerichts München vom 03.05.2013, Az. 142 C 29439/12, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagtenseite hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Die Wiedergabe der tatsächlichen Feststellung entfällt im Übrigen gemäß §§ 540 II, 313a Abs. 1 Satz 1, 544 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO.

II.

Die Berufung ist zulässig insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, weil das Erstgericht zutreffend in Anwendung der vom Bundesgerichtshof aufgestellten Grundsätze die tatsächliche Vermutung dafür, dass die

Beklagte die Rechtsverletzung zu verantworten hat, aufgrund ihres Sachvortrags als nicht erschüttert angesehen hat. Auch die weiteren Berufungsrügen bleiben erfolglos.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

1. Die Aktivlegitimation folgt aus § 85 Abs. 4 UrhG, der auf § 10 Abs. 1 UrhG verweist.
2. Soweit mit der Berufung gerügt wird, dass das Erstgericht die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast überspannt habe, greifen die dafür angeführten Gründe nicht durch:

Nach der Rechtsprechung des BGH entfällt die tatsächliche Vermutung, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung auch andere Personen den Anschluss nutzen konnten. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast, wenn er vorträgt, ob andere Personen und ggf. welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetzugang hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Dem dabei anzulegenden strengen Maßstab an Detailgrad und Plausibilität genügt jedoch das Vorbringen der Beklagten nicht, da sie - trotz mehrerer Tatzeitpunkte - nur angibt, welche Personen „zum angeblichen Tatzeitpunkt“ den Anschluss nutzen konnten. Angesichts der zeitnahen Abmahnung kann sie sich nicht mit Erfolg darauf berufen, sich nicht mehr hinreichend konkret erinnern zu können.

Die angeführte Entscheidung des OLG Köln vom 16.05.2012 (GRUR-RR 2012, 329) steht nicht entgegen, weil dort Angaben für sämtliche Tatzeitpunkte gemacht wurden. Soweit sich die Beklagte auf die Entscheidung des OLG Hamm (MMR 2012, 40) stützt, hat der BGH insoweit weitergehende (Nachforschungs-)Pflichten statuiert.

Der Entscheidung des OLG Köln vom 28.05.2013 lässt sich nicht entnehmen, ob - wie hier - eine zeitnahe Abmahnung erfolgt ist, die Anlass gegeben hat, die entsprechenden Fakten zu sichern.

3. Das Amtsgericht hat die Schätzgrundlagen zur Schadenshöhe auf Seite 5 des Ersturteils angegeben, sodass die Rüge, diese nicht offen gelegt zu haben, ins Leere läuft. Da die fiktive Lizenz Uploads erfassen soll, kann auf die Vereinbarung von Gebühren für Downloads nicht abgestellt werden.
4. Soweit eine Vereinbarung behauptet wird, wonach keine Abmahnkosten entstehen, wenn die außergerichtliche Vertretung nicht „erfolgreich“ war, geht dies ins Leere, weil der Erfolg in Form der Abgabe einer Unterlassungserklärung eingetreten ist. Im Übrigen hat die Beklagte der ihr insoweit obliegenden Beweislast nicht entsprochen.

5. Der Streitwert bewegt in dem vom OLG München (Beschluss vom 26.03.2012 - Az. 6 W 276/12) gesteckten Rahmen. § 97 a Abs. 3 Satz 2 UrhG n.F. ist mangels angeordneter Rückwirkung nicht anwendbar.
6. Kosten: 97 ZPO
7. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO
8. Die Revision ist nicht zuzulassen, da es sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung handelt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

gez.

██████████
Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████
Richterin
am Landgericht

██████████
Richterin
am Landgericht

Verf. am 04.06.2014
██████████
Justizsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift wird bestätigt.

München, den 10. Juni 2014

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I



██████████
Justizsekretärin